

Prozedere Bachelorarbeiten im Rahmen der Bildungswissenschaftlichen Grundlagen

1 Rahmenbedingungen

Vorgaben laut Curriculum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung (Fassung 2017, § A 5 Abs. 9):

(9) Bachelorarbeit

- 1 Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine Bachelorarbeit aus einer der beiden Fachwissenschaften, aus einer der beiden Fachdidaktiken, aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen oder aus der Spezialisierung zu verfassen. Sie kann auch bereichsübergreifend aus zwei oder mehreren der oben genannten Bereiche verfasst werden.*
- 2 Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig anzufertigende, schriftliche Arbeit. Sie ist im Rahmen einer Lehrveranstaltung abzufassen. Für die Bachelorarbeit sind 5 ECTS-Anrechnungspunkte vorgesehen. Sie kann erst verfasst werden, wenn bereits Prüfungen im Umfang von mindestens 100 ECTS-Anrechnungspunkten in diesem Bachelorstudium positiv absolviert wurden. Ein diesbezüglicher Nachweis ist von den Studierenden im Rahmen der Betreuungsvereinbarung zu erbringen. Das Thema der Bachelorarbeit ist im Einvernehmen mit dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in festzulegen.*
- 3 Die Bachelorarbeit orientiert sich in ihrem formalen Aufbau an wissenschaftlichen Publikationen und an den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis.*
- 4 Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.*
- 5 Hinsichtlich der Definition von Plagiaten und anderem Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen wird auf § 51 Abs. 2 Z 31 und 32 UG verwiesen.*
- 6 Die Bachelorarbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen. Nach Absprache mit dem/der BetreuerIn kann die Bachelorarbeit auch in englischer Sprache oder in der Unterrichtssprache der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen sie angefertigt wird, verfasst werden.*
- 7 Bachelorarbeiten sind nach der fünfstufigen Notenskala gem. Abs. 6 Z 3 zu beurteilen.*

1.1 Lehrveranstaltungen

In folgenden Lehrveranstaltungen aus den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen können Bachelorarbeiten verfasst werden:

- BWB.002 Einführung in pädagogische Forschung (PS)
- BWB.003 Gesellschaftliche Bedingungen von Bildungsprozessen (PS)
- BWC.002 Interaktionsprozesse im pädagogischen Kontext (SE)
- BWC.003 Diversität und Inklusion (SE)
- BWC.004 Pädagogische Diagnostik, Förderung und Leistungsbeurteilung (SE)
- BWD.002 Qualitätssicherung und Evaluation (SE)
- BWD.003 Gebundene Wahlfächer

Voraussetzung: interne/r Lehrende/r

Nicht berücksichtigt werden STEOP-Lehrveranstaltungen, Lehrveranstaltungen aus Modul A (BWA.003 Theorie und Praxis des Unterrichts*, BWA.004 Entwicklung und Person*) sowie Vorlesungen.

*Sollte es Studierende geben, die bereits im 2. Semester beispielsweise durch Anerkennungen von Prüfungen 100 ECTS-AP nachweisen können, kann eine Bachelorarbeit auch in diesen beiden Lehrveranstaltungen verfasst werden.

1.2 Leistungsanforderung

Der vorgegebene Workload für die Bachelorarbeit umfasst lt. Curriculum **5 ECTS-AP** (125 Arbeitsstunden). Es sind sowohl die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Lehrveranstaltung zu erbringen als auch die Bachelorarbeit zu verfassen. In die Bachelorarbeit könnte auch die SE-/PS-Arbeit unter Berücksichtigung der ECTS-AP integriert werden.

1.3 Beurteilung

Die Beurteilungskriterien für die Bachelorarbeiten sind im Rahmen der Lehrveranstaltung kundzutun und/oder im Moodle zu veröffentlichen.

Die in der Lehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit sind mit einer Gesamtnote zu beurteilen. Diese Note kann somit erst nach Beurteilung der Bachelorarbeit ins ZEUS eingetragen werden.

2 Prozedere

1. Studierende nehmen zu Beginn der Lehrveranstaltung Kontakt mit dem/r LV-Leiter/in auf. Es folgt eine Besprechung des Themas sowie das Unterschreiben der Betreuungsvereinbarung (Formular). Der/Die LV-Leiter/in kann auch ein Exposé verlangen.
2. Die Betreuungsvereinbarung ist gemeinsam mit dem Nachweis der zu absolvierenden 100 ECTS-AP in der Koordinationsstelle Lehramtsausbildung (M 1.01) abzugeben. Die Voraussetzungen werden überprüft und im Zeus vermerkt, dass der/die Student/in eine Bachelorarbeit im Rahmen der angeführten Lehrveranstaltung verfasst. Die Abgabe der Vereinbarung inkl. des Nachweises hat nach Möglichkeit bis zum Ende der Lehrveranstaltung (letzter LV-Termin) zu erfolgen.
3. Studierende haben gem. § 10 Abs. 2 Satzung Teil B die Möglichkeit, die Bachelorarbeit bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis 30.06., bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis 31.01. des Folgejahres fertigzustellen, im ZEUS zur Plagiatsüberprüfung hochzuladen und ggf. beim/bei der Betreuer/in in ausgedruckter Form abzugeben. Wird dieser Zeitrahmen ohne Absprache mit dem/der Betreuer/in überschritten, ist der/die Betreuer/in nicht verpflichtet, die Arbeit anzunehmen.
4. Die Beurteilung hat innerhalb von vier Wochen nach Abgabe zu erfolgen. (UG §74 Abs. 4)
5. Wenn die Beurteilungsunterlagen den Studierenden nicht ausgehändigt werden, hat der/die Betreuer/in sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden. (UG § 84 Abs. 1)
6. Dem/der Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen zu gewähren, wenn diese innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung beantragt wird. (UG § 84 Abs. 2)

3 Formale Gestaltung der Bachelorarbeit

Es wurden Richtlinien für das Verfassen einer Bachelorarbeit im EVSO* erarbeitet. Diese dienen lediglich als Orientierung; die Vorgaben zur formalen Gestaltung (Umfang, Struktur, Zitierweise etc.) werden schlussendlich durch den/die Betreuer/in bestimmt.

*Die in diesem Dokument angeführten Fristen sind als gegenstandslos zu betrachten. Für die AAU gelten die unter Punkt 2 erwähnten Zeitfenster.